



Beitragsordnung der Science and Innovation Alliance Kaiserslautern e. V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder gemäß § 12 der Vereinssatzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

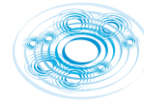
Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstands die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit (gem. § 7 Nr. 5 j der Vereinssatzung) mit einfacher Mehrheit (gem. § 7 Nr. 6 der Vereinssatzung). In begründeten Fällen kann die Mitgliederversammlung auf die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen ganz oder teilweise verzichten. Auf Aufnahmegebühren wird zum derzeitigen Zeitpunkt verzichtet.

§ 3 Beitragsbemessung

1. Der Jahresbeitrag beträgt nach folgender Aufstellung

Mitgliedsform	Jahresbeitrag
Ordentliche Mitglieder	
Hochschulen	6.000 Euro
Forschungsinstitute und forschungsnahe Einrichtungen, mit mehr als 40 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen (FTE)	6.000 Euro
Forschungsinstitute und forschungsnahe Einrichtungen, mit bis zu 40 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen (FTE)	2.000 Euro
Unternehmen	8.000 Euro
Start-up Unternehmen, die gem. der EU-Definition Mikrounternehmen sind, in den ersten fünf vollen Kalenderjahren nach ihrer Gründung	500 Euro
Einzelpersonen gemäß Satzung	beitragsbefreit
Fördermitglieder und Ehrenmitglieder	
Fördermitglieder	mind. 1.000 Euro
Ehrenmitglieder	beitragsbefreit

2. Für die Unternehmen, die gemäß der Empfehlung der EU-Kommission vom 1. Januar 2005 (2003/361/EG) als KMU eingestuft werden, kann der Jahresbeitrag auf Antrag wie folgt reduziert werden:



SIAC

SCIENCE & INNOVATION
ALLIANCE KAISERSLAUTERN

Mittelgroße Unternehmen: bis zu 50% Nachlass auf Jahresbeitrag

Mikro- und Kleine Unternehmen: bis zu 75% Nachlass auf Jahresbeitrag

Verliert ein Unternehmen seinen KMU Status, ist dies unverzüglich der Geschäftsstelle des Vereins mitzuteilen. In diesem Fall entfällt der Nachlass auf Jahresbeitrag ab dem darauffolgenden Kalenderjahr.

Zusätzlich wird im ersten Jahr des Beitritts 50% Nachlass auf Regelbeitrag als Willkommen gewährt.

3. Für die Bemessung der Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein die zur Bemessung des Beitrags erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Kommt das Mitglied der Auskunftspflicht nicht bis spätestens zwei Monate vor Beginn des Beitragsjahres nach, kann die Bemessungsgrundlage geschätzt werden.

5. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.

§ 4 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Der Beitrag wird mit jährlicher Rechnungsstellung im Voraus fällig und ist zahlbar binnen 14 Tagen nach Rechnungseingang.

2. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten für Vereinsmitglieder ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

3. Bei Vereinseintritt ist der jeweilige Jahresbeitrag sofort fällig. Zahlungsfrist ist 30 Tage ab Beschluss der Mitgliederversammlung zur Aufnahme des neuen Mitglieds. Bei einem unterjährigem Vereinseintritt wird ein anteiliger Jahresbeitrag für die Anzahl der noch verbleibenden Quartale des Jahres in Rechnung gestellt. Stichtag ist rückwirkend der jeweils vorangegangene Quartalsbeginn d. h. 1. Jan., 1. Apr., 1. Jul., 1. Okt. eines Jahres.

4. Die Mitgliedsverwaltung und die Beitragserhebung erfolgen durch Datenverarbeitung. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt dabei nach der Datenschutzerklärung der Science and Innovation Alliance Kaiserslautern e. V. gemäß den gesetzlichen Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

5. Für jede Rücklastschrift nach erteilter Einzugsermächtigung oder Mahnung wird vom Verein eine pauschale Bearbeitungsgebühr von jeweils 10,00 Euro erhoben.

§ 5 Vereinskonto

Die Bankverbindung des Vereins Science and Innovation Alliance Kaiserslautern e.V. lautet wie folgt:

Konto: 513 697

BLZ: 540 501 10

IBAN: DE54 5405 0110 0000 5136 97

BIC: MALADE51KLS

Stadtsparkasse Kaiserslautern

Die Nutzung anderer Konten ist nicht zulässig und wird nicht als Zahlung anerkannt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Bei Beendigung der Mitgliedschaft gem. § 5 der Vereinssatzung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Jahresbeitrages oder Teilen hiervon.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorstehende Beitragsordnung ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung im schriftlichen Verfahren am 11.06.2019 in Kraft getreten.